

## IX. Weinbau.

(Unmittelbares Ressort des Oberpräsidenten.)

### Die Aufsicht über die Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus.

[Vergl. Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, betr. die Bekämpfung der Reblaus (R. G. Bl. S. 261), sowie Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (R. G. Bl. S. 153).]

#### a) Weinbauaufsichtskommissar

für die Provinz Hessen-Nassau.

Landrat, Geh. Regierungsrat Wagner in Rüdelsheim.

Stellvertreter: Landrat, Geh. Regierungsrat Berg in St. Goarshausen.

#### b) Bezirksfachverständige.

(Vergl. Dienstanweisung vom 24. April 1906.)

Prof. Dr. Grede in Frankfurt a/M.-Bockenheim für die Gemarkungen Bergen mit Enkheim und Mönchhof, Bischoffsheim, Hochstadt, Langenselbold (Landkr. Hanau), Stadt Gelnhausen, Roth, Lieblos, Rothenbergen (Kreis Gelnhausen).

#### c) Lokalbeobachter.

(Vergl. Dienstanweisung vom 24. April 1906.)

Bürgermeister a. D. Ebert in Bischoffsheim für die Gemarkungen Bergen mit Enkheim und Mönchhof, Bischoffsheim sowie Hochstadt (Landkr. Hanau).

Gärtner Ernst Koppenhöfer in Gelnhausen für die Gemarkungen Stadt Gelnhausen, Roth, Lieblos und Rothenbergen (Kreis Gelnhausen) sowie Langenselbold (Landkreis Hanau).

#### d) Lokalaufsichtskommissionen.

(Vergl. Instruktion vom 9. Mai 1889.)

Für jede weinbautreibende Gemarkung ist eine Lokalaufsichtskommission unter dem Voritze des Bürgermeisters eingesetzt. Die Lokalbeobachter sind diesen Kommissionen als Sachkundige behufs Unterstützung in der Beobachtung der Nebenpflanzungen beigegeben.

## e) Weinbaubezirke.

[§ 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261.)]  
 [Bekanntmachung vom 27. März 1906 (R. G. Bl. S. 449.)]

| Lfd. Nr.<br>des Weinbau-<br>bezirks in der<br>Monarchie | Umfang des Weinbaubezirks  | Name<br>des Weinbau-<br>bezirks |
|---|--|---------------------------------|
| 5   | Gemarkungen Bergen mit Ent-<br>heim und Mönchhof, Bischoffs-<br>heim sowie Hochstadt (Landkr.<br>Hanau).                                   | Bergen.                         |
| 6   | Gemarkungen Stadt Gelnhausen,<br>Roth, Lieblos und Rothen-<br>bergen (Kr. Gelnhausen) sowie<br>Gemarkung Langenselbold<br>(Landkr. Hanau). | Gelnhausen.                     |

## f) Sachverständige

## für die Untersuchung von Gartenbau- u. Anlagen,

aus welchen nicht zur Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien zur Ausfuhr in die bei der internationalen Rebklaukonvention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. 1882, S. 125) beteiligten außerdeutschen Staaten gelangen, sowie behufs Abgabe derjenigen Erklärungen, welche nach § 4 Ziffer 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 153) bei den nach den vorgedachten Staaten stattfindenden Pflanzensendungen den behördlichen — ortspolizeilichen — Bescheinigungen zugrunde gelegt werden müssen.

Der Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes bedarf es hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht, welche aus einer in die nach Artikel 9 Ziffer 6 der internationalen Rebklaukonvention vom 3. November 1881 veröffentlichten amtlichen Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen. (Deklaration zur Konvention vom 15. April 1889, R. G. Bl. S. 203.)

Dagegen muß die in Artikel 3 der Konvention vorgeschriebene Erklärung des Absenders stets jeder Sendung beigelegt werden.

- 1) Bürgermeister Johs. Lehr in Langenselbold,
- 2) Obergärtner Louis Nix in Gelnhausen,
- 3) Direktor Dr. Hesse in Marburg,
- 4) Obstbaulehrer C. Raht in Wilhelmsbad b. Hanau,
- 5) Professor Dr. Böcker in Cassel.